

Satzung des Fördervereins Hachmühlen/Brullsen eV

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Hachmühlen/Brullsen eV“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 100312 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hachmühlen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die:

1. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
2. Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
3. Die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde
4. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Angebote für Jugendliche, die Unterstützung der örtlichen Bildungseinrichtungen und Angebote der Altenhilfe.
2. Durch die Unterstützung bei der Pflege und Unterhaltung der vorhandenen Denkmale.
3. Durch die Herausgabe von Büchern und Schriften. Der Mithilfe bei der Erhaltung einer lebenswerten Umgebung in den Orten Brullsen und Hachmühlen. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Pflege der öffentlichen Wege und Plätze.
4. Die Unterstützung der örtlichen Vereine und Institutionen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den Verein; diese setzt eine schriftliche Beitrittserklärung des Beitrittswilligen voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. Mit dem Tod des Mitglieds
- b. Durch freiwilligen Austritt
- c. Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d. Durch Ausschluss aus dem Verein
- e. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen wenn ein Mitglied vorsätzlich das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Zielen entgegenwirkt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

(6) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

(7) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat für jedes Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliedschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres besteht.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich vom Verein bis zum 01. April des laufenden Jahres vom Konto des Mitglieds eingezogen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Diese Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Sie werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitglieder-versammlung einzeln und nacheinander gewählt. Die Stimmabgabe geschieht durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich und geheim zu wählen. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf dieser Zeitspanne im Amt, bis für sie ein Nachfolger gewählt ist.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, wenn dessen Vereinsmitgliedschaft endet.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig, jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, aus seinem Amt abberufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb, zum Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8

Berufung von Arbeitsgruppen und Obleuten

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks Arbeitsgruppen bilden. Er kann in diese Arbeitsgruppen auch Personen berufen, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- (2) Der Vorstand regelt die Tätigkeit einer jeden Arbeitsgruppe durch einen Arbeitsplan. Er bestimmt auch den Leiter der Arbeitsgruppe.
- (3) In geeigneten Fällen kann der Vorstand statt einer Arbeitsgruppe auch ein einzelnes Vereinsmitglied zum Obmann für bestimmte Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks berufen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1)Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in jedem Kalenderjahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet,
3. Wenn eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern in einer schriftlichen Erklärung an ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss im Falle des Satzes 2 Nr. 2 spätestens einen Monat nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes, im Falle des Satzes 2 Nr. 3 spätestens einen Monat nach Eingang der Erklärung stattfinden.

(2)Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Übersendung einer schriftlichen Einladung, mit Angabe der Tagesordnung, erfolgen. Die Einladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift eines jeden Mitgliedes zu richten.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Die Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
5. Die jährliche Entgegennahme eines Tätigkeitsberichts des Vorstandes
6. Die Abnahme der Jahresrechnung des Vorstandes
7. Die jährliche Entlastung des Vorstandes
8. Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Die Wahl von zwei Kassenprüfern zur Vorbereitung der Abnahme der Jahresrechnung
11. Die mögliche Beschlussfassung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Zu einem Beschluss durch die Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und ausreichend. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (4) über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder in Stellvertretung für ihn ein anderes Vorstandsmitglied eine Niederschrift aufzunehmen, aus der insbesondere die durchgeführten Wahlen und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den im Zeitpunkt des Beschlusses vorhandenen Vorstand.
- (5) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an die Stadt Bad Mündershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Brullsen und Hachmühlen zu verwenden hat.